

Satzung der Stadt Ratzeburg
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Badestelle auf der Schlosswiese am Großen Ratzeburger See

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 328) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert am 29. April 2009, (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26. März 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

1. Für die Benutzung der eingerichteten Badestelle auf der Schlosswiese am Großen Ratzeburger See und deren Einrichtungen ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
Nutzer der Einrichtungen der Erlebnisbahn Ratzeburg GmbH ist auf Nachweis (z. B. Quittungsbeleg) der Zugang zu den Einrichtungen der Erlebnisbahn Ratzeburg GmbH gestattet; für die Benutzung der Badestelle und deren Einrichtungen (z.B. Toiletten) ist ein Tagesticket zu erwerben.
2. Als Eintrittskarten werden Tagestickets und Saisonkarten ausgegeben.
Das Tagesticket ist vor Ort, die Saisonkarte ist im Rathaus in der Tourist-Information erhältlich.
 - a. Das Tagesticket berechtigt zum einmaligen Eintritt.
 - b. Die Jugend-Saisonkarte hat für die Dauer der Badesaison des laufenden Jahres Gültigkeit und gilt als Eintrittskarte für **eine** bestimmte Person bis zum 18. Lebensjahr.
 - c. Die Einzel-Saisonkarte hat für die Dauer der Badesaison des laufenden Jahres Gültigkeit und gilt als Eintrittskarte für **eine** bestimmte Person ab dem 18. Lebensjahr.
3. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

§ 2

1. Tagesticket

Kinder ab dem 3. Lebensjahr und Jugendliche bis 18 Jahre	0,50 €
Erwachsene	1,00 €
2. Saisonkarte

Jugend-Saisonkarte	12,00 €
Einzel-Saisonkarte	15,00 €

§ 3

Die Gebührenfestsetzung für Sonderveranstaltungen oder für sonstige Anlässe, die in dieser Satzung im Einzelnen nicht geregelt sind, erfolgt von Fall zu Fall unter besonderer Berücksichtigung der entstehenden Kosten.

§ 4

Die Eintrittskarten sind Beauftragten der Stadt Ratzeburg auf Verlangen vorzuzeigen. Sofern die Benutzung ohne Zahlung der Benutzungsgebühr erfolgt, ist eine Geldstrafe in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

§ 5

Diese Satzung tritt zum 01. April 2018 in Kraft.

Ratzeburg, den xx. März 2018

(L.S.)

Voß
Bürgermeister